

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

76. Jahrgang Nr. 3

Berlin, den 30. Januar 2020

03227

19.12.2019	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von bauaufsichtlichen Aufgaben für Fliegende Bauten. 2130-10-8	14
11.1.2020	Verordnung zum Erlass und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften im Bereich der Ausbildung und Weiterentwicklung von Gesundheitsfachberufen 2124-6-2; 2120-3-1; 2120-3-2	15
7.1.2020	Verordnung über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart auf Grund der städtebaulichen Gestalt für das Gebiet „Hansaviertel“ im Bezirk Mitte von Berlin 2130-3-175	19
14.1.2020	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 6-34B im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Dahlem.	21
14.1.2020	Vierte Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung 2013-1-8	22
14.1.2020	Erste Verordnung zur Änderung der Verbraucherschutzgebührenordnung 2013-1-24	23
14.1.2020	Verordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs zur Änderung der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs für das Gebiet „Hornstraße“ im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2019 (GVBl. S. 214) 2130-3-100	24
14.1.2020	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 11-94 VE im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen.	26
14.1.2020	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 11-120 VE im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Friedrichsfelde 2130-3-100	27
14.1.2020	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dritten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag - 3. GlüÄndStV) .. 2191-8-d	28

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Luxemburger Straße 449 • 50939 Köln
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, Telefax 0221/94373-72015
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 3,20 €

Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Übertragung von bauaufsichtlichen Aufgaben für Fliegende Bauten
Vom 19. Dezember 2019

Auf Grund des § 86 Absatz 8 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 9. April 2018 (GVBl. S. 205, 381) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 der Verordnung über die Übertragung von bauaufsichtlichen Aufgaben für Fliegende Bauten vom 12. Februar 2010 (GVBl. S. 76), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. März 2017 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 75“ durch die Angabe „§ 76“ ersetzt.
2. In Satz 5 wird die Angabe „1. Februar 2021“ durch die Angabe „1. Oktober 2024“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2019

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen
L o m p s c h e r

Verordnung

zum Erlass und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften im Bereich der Ausbildung und Weiterentwicklung von Gesundheitsfachberufen

Vom 11. Januar 2020

Auf Grund

– des § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Anerkennung der Schulen des Gesundheitswesens vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 256), das zuletzt durch Gesetz vom 11. November 2019 (GVBl. S. 730) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Pflegeberufegesetz vom 22. August 2019 (GVBl. S. 534) verordnet hinsichtlich Artikel 1 die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung,

– des § 4 Absatz 1 und des § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 sowie Absatz 2 des Gesetzes über die Anerkennung der Schulen des Gesundheitswesens vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 256), das zuletzt durch Gesetz vom 11. November 2019 (GVBl. S. 730) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 2 die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung,

– des § 4 Absatz 1 und des § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 sowie Absatz 2 des Gesetzes über die Anerkennung der Schulen des Gesundheitswesens vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 256), das zuletzt durch Gesetz vom 11. November 2019 (GVBl. S. 730) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 3 die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport:

Artikel 1

Berliner Verordnung

zur Anerkennung von Pflegeschulen und weiteren Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen in der Pflegeausbildung (Berliner Pflegeausbildungs- und Schulverordnung – BlnPfASchulV)

Teil 1

Allgemeine Regelung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Anerkennungsvoraussetzungen von Schulen des Gesundheitswesens im Bereich der Pflegeberufe (Pflegeschulen) sowie die Durchführung der Ausbildung und Prüfung im Bereich der Pflegeberufe im Land Berlin.

(2) Pflegeberufe im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Pflegefachfrau oder Pflegefachmann nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach Teil 5 des Pflegeberufegesetzes und Teil 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. Altenpflegerin oder Altenpfleger nach Teil 5 des Pflegeberufegesetzes und Teil 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
4. Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer nach dem Berliner Krankenpflegehilfegesetz vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 35, 55), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Teil 2

Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz

Abschnitt 1

Staatliche Anerkennung der Pflegeschulen nach dem Pflegeberufegesetz

§ 2

Schulleitung

(1) Schulleiterinnen und Schulleiter müssen

1. die Anforderungen des § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Pflegeberufegesetzes erfüllen und
2. im Rahmen ihrer Hochschulausbildung mindestens 180 Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) in den Studiengängen
 - a) Fach- und Bezugswissenschaften mit 100 Leistungspunkten verteilt auf Bachelor- und Masterniveau,
 - b) Bildungswissenschaften mit 60 Leistungspunkten verteilt auf Bachelor- und Masterniveau, davon 30 Leistungspunkte in der Berufsfelddidaktik und allgemeinen Didaktik und
 - c) Praktika in der Lehre mit 20 Leistungspunkten nachweisen.

(2) Sind Pflegeschulen, die für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz staatlich anerkannt sind, räumlich und organisatorisch mit einer staatlich anerkannten Schule für die Pflegehilfsausbildung zusammengefasst, kann abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesundheitsschulenerkennungsgesetzes die gemeinsame Leitung dieser Schulen durch eine entsprechend qualifizierte Person wahrgenommen werden.

(3) Die Schulleitung bildet sich insbesondere in den Bereichen Schulmanagement und Diversity fort. Die Fortbildungsnachweise sind von der Schule zu führen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(4) Als Stellvertretung der Schulleitung ist eine Lehrkraft zu benennen, die bei Abwesenheit der Schulleitung die Leitungsaufgaben wahrnimmt.

(5) Die Übergangsregelungen des § 65 Absatz 4 Nummer 1, 3 und 4 des Pflegeberufegesetzes bleiben unberührt. Gleiches gilt für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung gegenüber einer Schulleitung erteilten Auflage.

(6) Erfüllt eine Schulleitung einzelne Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 nicht oder nicht im vollem Umfang, können in begründeten Einzelfällen, in denen ein besonderes öffentliches Interesse an der Deckung eines bestehenden Bedarfs an Ausbildung in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz es erfordert, auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

§ 3

Qualifikation der Lehrkräfte

(1) Die Lehrkräfte müssen

1. die Anforderungen des § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes erfüllen,
2. für den theoretischen Unterricht im Rahmen ihrer Hochschulausbildung mindestens 180 Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) in den Studiengängen
 - a) Fach- und Bezugswissenschaften mit 100 Leistungspunkten verteilt auf Bachelor- und Masterniveau,

- b) Bildungswissenschaften mit 60 Leistungspunkten verteilt auf Bachelor- und Masterniveau, davon 30 Leistungspunkte in der Berufsfelddidaktik und allgemeinen Didaktik und
 - c) Praktika in der Lehre mit 20 Leistungspunkten nachweisen sowie
3. die Erlaubnis haben, eine der folgenden Berufsbezeichnungen zu führen
- a) Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger,
 - b) Krankenschwester oder Krankenpfleger,
 - c) Altenpflegerin oder Altenpfleger,
 - d) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- oder Kinderkrankenpfleger,
 - e) Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger oder
 - f) Pflegefachfrau oder Pflegefachmann.

Sofern ein Drittel aller Lehrkräfte der Schule, mindestens aber zwei, die Erlaubnis haben, eine der Berufsbezeichnungen nach Satz 1 zu führen, kann auch eine andere vergleichbar für den Einsatz fachlich geeignete Qualifikation nachgewiesen werden.

(2) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 1 gilt bis zum 31. Dezember 2024 als erfüllt, wenn ein Bachelor- oder vergleichbarer Hochschulabschluss in einem Studiengang nach Absatz 1 Nummer 1 nachgewiesen wird. Zum 1. Januar 2025 müssen Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht neben einem Hochschulabschluss nach Satz 1 ein Hochschulstudium, insbesondere in einer pflegepädagogischen Fachrichtung auf Master- oder vergleichbarem Niveau im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes beginnen und bis zum 31. Dezember 2029 erfolgreich abschließen.

(3) Die Lehrkräfte müssen sich jährlich mindestens 16 Stunden in ihrem Beruf als Lehrkraft fortbilden. Die Fortbildungsnachweise sind von der Schule zu führen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(4) Die Übergangsregelungen des § 65 Absatz 4 Nummer 2 bis 4 des Pflegeberufgesetzes bleiben unberührt. Gleiches gilt für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung gegenüber einer Lehrkraft erteilten Auflage.

(5) Erfüllt eine Lehrkraft einzelne Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 nicht oder nicht im vollem Umfang, können in begründeten Einzelfällen, in denen ein besonderes öffentliches Interesse an der Deckung eines bestehenden Bedarfs an schulischer Ausbildung in der Pflege nach dem Pflegeberufgesetz es erfordert, auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

§ 4

Zahl der Lehrkräfte

(1) An Pflegeschulen müssen für je 20 Ausbildungsplätze eine in Vollzeit tätige Lehrkraft oder mehrere im Umfang einer Vollzeitstelle tätige Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung evaluiert bis zum 31. Dezember 2026 die in Satz 1 festgelegte Schlüsselzahl zwischen Ausbildungsplätzen und Lehrkräften.

(2) Überschreitungen der in Absatz 1 festgelegten Schlüsselzahl sind für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach Eintritt der Überschreitung zulässig, wenn sie nicht mehr als zehn Prozent der Ausbildungsplätze betreffen. Die Überschreitung ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Sofern die Zahl der Schülerinnen und Schüler die Zahl der staatlich festgelegten Ausbildungsplätze unterschreitet, kann für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten nach Eintritt der Unterschreitung die Zahl der Lehrkräfte an der Zahl der besetzten Ausbildungsplätze bemessen werden. Eine entsprechende Verminderung der Zahl der Lehrkräfte und der Nachweis über die Unterschreitung der Ausbildungsplätze auf Grund der tatsächlichen Schülerzahlen ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Räumliche Ausstattungen

Die Pflegeschulen verfügen über die erforderlichen Räumlichkeiten und Ausstattungen, wenn

1. die erforderlichen Funktionsräume, Mediathek, digitale Endgeräte, Aufenthaltsräume für die Schülerinnen und Schüler, ein Sekretariat, Aufenthalts- oder Büroräume für die Lehrkräfte und die Schulleitung sowie Sanitärräume,
2. für den theoretischen Unterricht die erforderlichen Räume mit einer Mindestgröße von zweieinhalb Quadratmetern je Schülerarbeitsplatz und einer zeitgemäßen Ausstattung, welche insbesondere moderne mediale Unterrichtsmethoden ermöglicht und
3. für den praktischen Unterricht die erforderlichen Fachräume und Ausstattungen vorhanden sind.

§ 6

Praktische Ausbildung

(1) Einrichtungen der praktischen Ausbildung sind geeignet, wenn

1. sie sicherstellen, dass während der Durchführung der strukturierten Praxisanleitung in der Regel höchstens zwei Schülerinnen oder Schüler zeitgleich angeleitet werden,
2. der Pflege- und Betreuungsbedarf und die Anzahl der zu versorgenden Personen geeignet und ausreichend sind, damit die Schülerin oder der Schüler die im Ausbildungsplan nach § 6 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes sowie den von den kooperierenden Pflegeschulen curricular festgelegten Praxisaufgaben durchgeführt werden können und die Schülerin oder der Schüler überwiegend pflegerische Tätigkeiten wahrnimmt,
3. die Anzahl der Pflegefachkräfte und der Schülerin oder dem Schüler in einem angemessenen Verhältnis stehen. Ein angemessenes Verhältnis besteht

- a) in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern, wenn über den Dienstplan sichergestellt ist, dass zeitgleich mit der Schülerin oder dem Schüler eine Pflegefachkraft oder eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter als Ansprechperson schnell erreichbar vor Ort zur Verfügung steht,
- b) in der häuslichen Pflege, wenn die Schülerin oder der Schüler in den beiden ersten Ausbildungsdritteln stets begleitet wird. Die Begleitung hat in der Regel durch eine Pflegefachkraft zu erfolgen. Im Umfang von 20 Prozent der praktischen Einsatzzeit der jeweiligen Ausbildungsstation kann die Schülerin oder der Schüler durch eine langjährig erfahrene Pflegehilfskraft begleitet werden, sofern sichergestellt ist, dass eine Pflegefachkraft für Rückfragen zur Verfügung steht. Im letzten Ausbildungsdritteln kann die Schülerin oder der Schüler in Einzelfällen selbstständig Aufgaben ohne Begleitung wahrnehmen, sofern sichergestellt ist, dass eine Pflegefachkraft für Rückfragen zur Verfügung steht.

(2) In den Bereichen der pädiatrischen Versorgung sind Einrichtungen zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung im Sinne von § 7 Absatz 2, Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes geeignet, wenn sie Ausbildungsinhalte und Kompetenzen nach den Anlagen 2 und 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vermitteln. Geeignet sind neben den Einrichtungen der pädiatrischen Krankenhausabteilungen und -stationen, insbesondere die folgenden Einrichtungen und Dienste im Bereich der Kuration, Prävention, Palliation und Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen:

1. weitere Krankenhausabteilungen und -stationen,
2. Geburtshilfeeinrichtungen und Wochenstationen,
3. pädiatrische Facharztpraxen,
4. ambulante Krankenpflegedienste, die in der Kinderkrankenpflege tätig sind und der tatsächliche Pflege- und Betreuungsbedarf sowie die Anzahl der zu versorgenden Kinder und Jugendlichen ausreichend ist, so dass die Schülerin oder der Schüler während

ihres oder seines Einsatzes vollzeitemfänglich in diesem Bereich eingesetzt werden kann,

5. ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen für beatmungspflichtige Kinder und Jugendliche,
 6. ambulante und stationäre Einrichtungen der Eingliederungs- und Behindertenhilfe für Kinder und Jugendliche mit Pflegebedarf,
 7. ambulante und stationäre Rehabilitationseinrichtungen für Kinder und Jugendliche,
 8. Einrichtungen für pflegebedürftige Kinder und Jugendliche,
 9. in Schulen, soweit diese eine Schulgesundheitsfachkraft vorhalten und die Schülerin oder der Schüler ausschließlich im Aufgabenbereich der Schulgesundheitsfachkraft tätig ist,
 10. Sozialpädiatrische Zentren,
 11. Kinderhospize,
 12. Kinder- und Jugendpsychiatrien sowie
 13. Förder- und Inklusionsschulen,
- sofern sie die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(3) In den Bereichen der allgemein-, geronto-, Kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung sind Einrichtungen zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung im Sinne von § 7 Absatz 2, Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes geeignet, wenn sie Ausbildungsinhalte und Kompetenzen nach der Anlage 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vermitteln. Geeignet sind insbesondere folgende Einrichtungen:

1. psychiatrische Kliniken,
 2. gerontopsychiatrische Einrichtungen,
 3. Kinder- und Jugendpsychiatrien,
 4. forensische Jugendpsychiatrien,
 5. forensische Kliniken,
 6. stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke oder Suchtkranke,
 7. Werkstätten für psychisch erkrankte Menschen,
 8. gemeinschaftliche Wohnformen für psychisch erkrankte Menschen oder Suchtkranke,
 9. psychiatrische Institutsambulanzen,
 10. psychiatrische Krisendienste,
 11. psychiatrische häusliche Krankenpflege,
 12. stationsäquivalente psychiatrische Behandlungsteams sowie
 13. Kontakt- und Beratungsstellen,
- sofern sie die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 7

Fortbildungsnachweise der Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter

Einrichtungen, in denen die praktische Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz durchgeführt wird, müssen die in § 4 Absatz 3 Satz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung festgelegten Qualifikationsanforderungen für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sicherstellen, intern dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde nachweisen.

Abschnitt 2 Allgemeine Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten

§ 8

Lehrplan

(1) Die Pflegeschulen sind verpflichtet ein schulinternes Curriculum zu erstellen und der zuständigen Behörde vor Beginn der Ausbildung vorzulegen. Von dieser Verpflichtung kann bis zum 31. Dezember 2021 abgesehen werden, wenn die Pflegeschulen vor Beginn der Ausbildung ein vollständiges schulinternes Curriculum für das erste Ausbildungsdrittel und eine Skizze ihres geplanten Curriculums für den Gesamtverlauf der Ausbildung vorlegen. Die Pflegeschulen sind dabei verpflichtet für die übrigen Ausbildungsdrittel

die entsprechenden schulinternen jahrgangsbezogenen Curricula vor Beginn des jeweiligen Ausbildungsdrittels der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Unterricht ist auf der Grundlage des Curriculums durchzuführen.

(2) Der einheitliche Rahmenlehrplan für Berlin ist bei der Entwicklung der schulinternen Curricula maßgeblich zu berücksichtigen. Soweit kein einheitlicher Rahmenlehrplan vorliegt, sind die Empfehlungen der Rahmenlehrpläne nach § 53 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes maßgeblich zu berücksichtigen.

§ 9

Notenbildung und Leistungsbewertung

(1) Für die Jahreszeugnisse und die Zwischenprüfung gilt die Notenregelung des § 17 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung.

(2) Für die Benotung gilt folgender Bewertungsschlüssel:

Note	Prozentsatz der erreichbaren Punkte
Sehr gut (1)	mindestens 92 Prozent
Gut (2)	mindestens 81, aber weniger als 92 Prozent
Befriedigend (3)	mindestens 67, aber weniger als 81 Prozent
Ausreichend (4)	mindestens 50, aber weniger als 67 Prozent
Mangelhaft (5)	mindestens 30, aber weniger als 50 Prozent
Ungenügend (6)	weniger als 30 Prozent

§ 10

Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung

Die Pflegeschulen unterbreiten der zuständigen Behörde jeweils zwei Prüfungsvorschläge für die Aufgaben des schriftlichen Teils der Prüfung, gesondert, soweit von der Pflegeschule angeboten, für jede Abschlussprüfung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, aus denen von der zuständigen Behörde die Aufgaben der Aufsichtsarbeiten ausgewählt werden. Bei der Erstellung der Vorschläge sind die von der zuständigen Behörde veröffentlichten einheitlichen Standards für die Abschlussprüfungen zu berücksichtigen. Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung evaluiert bis zum 31. Dezember 2026 das Verfahren nach Satz 1.

§ 11

Beginn der Ausbildungen

Die Ausbildungen beginnen erstmalig am 1. April 2020.

Teil 3

Pflegeausbildung nach dem Berliner Krankenpflegehilfegesetz

§ 12

Staatliche Anerkennung der Pflegeschulen nach dem Berliner Krankenpflegehilfegesetz

Auf Pflegeschulen, die im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe ausbilden, sind die Vorschriften der Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulenerkennungsgesetzes vom 8. Dezember 2011 (GVBl. S. 828), die durch Verordnung vom 10. August 2016 (GVBl. S. 508) geändert worden ist, in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung vom 11. Januar 2020 (GVBl. S. 15) geltenden Fassung anzuwenden.

§ 13

Gemeinsame Schulleitung

§ 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

Teil 4 Datenverarbeitung

§ 14

Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit es für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist.

Artikel 2 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes vom 8. Dezember 2011 (GVBl. S. 828), die durch Verordnung vom 10. August 2016 (GVBl. S. 508) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Dem Abschnitt 1 wird folgender Abschnitt 1 vorangestellt:

„Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen der Anerkennung von Schulen des Gesundheitswesens mit Ausnahme der Schulen, die im Bereich der Pflege ausbilden.“

- Abschnitt 1 wird Abschnitt 2.
- § 1 wird § 2 und in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „pflege-“, gestrichen.
- § 2 wird § 3 und in Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird das Wort „pflege-“, gestrichen.
- § 3 wird § 4 und in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „in der Gesundheits- und Krankenpflege, in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe“, gestrichen.
- §§ 4 bis 6 werden die §§ 5 bis 7.
- Abschnitt 2 wird Abschnitt 3.
- § 7 wird aufgehoben.
- In § 8 wird jeweils die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.
- In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 1 und des § 2 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und des § 3 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- § 10 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.
 - In Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 2 wird jeweils die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
 - In Absatz 4 wird die Angabe „§ 6 findet“ durch die Angabe „§ 7 findet“ ersetzt.
- In § 11 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
- In § 12 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.
- Abschnitt 3 wird Abschnitt 4.
- § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Schriftlicher Teil der Prüfung

Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse können einen von den Schulen des Gesundheitswesens gemeinsam unterbreiteten Vorschlag für die Aufgaben des schriftlichen Teils der Prüfung als einheitliche Aufgaben für die vorschlagenden Schulen auswählen. An diesen Schulen wird der schriftliche Teil der Prüfung an einheitlichen Prüfungsterminen durchgeführt.“

16. Abschnitt 4 wird Abschnitt 5.

17. § 14 wird aufgehoben.

18. § 15 wird § 14.

Artikel 3 Änderung der Modellvorhabenverordnung

Die Modellvorhabenverordnung vom 22. Februar 2012 (GVBl. S. 62), die durch Verordnung vom 30. November 2017 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Gesundheitsfachberufe (Ergotherapeuten-, Hebammen- und Entbindungspfleger-, Gesundheits- und Krankenpflege-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege-, Logopäden- und Physiotherapeutenberuf)“ durch die Wörter „Gesundheitsfachberufe (Ergotherapeuten-, Hebammen- und Entbindungspfleger-, Logopäden-, Physiotherapeuten- sowie Notfallsanitäterberuf)“ ersetzt.
- In der Überschrift des Abschnitts 2 werden die Wörter „Logopäden- und Physiotherapeutenberuf“ durch die Wörter „Logopäden-, Physiotherapeuten- und Notfallsanitäterberufs“ ersetzt.
- § 2 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
 - In Nummer 4 wird das Wort „und“ angefügt.
 - Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280), die zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - In Nummer 4 wird das Wort „sowie“ angefügt.
 - Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. § 15 Absatz 1 Satz 1 und § 16 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter“
 - Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - In Nummer 4 wird das Wort „sowie“ angefügt.
 - Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. §§ 15 und 16 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter“
- Abschnitt 3 wird aufgehoben.
- Abschnitt 4 wird Abschnitt 3 und § 6 wird § 4.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 2020

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Dilek K a l a y c i

Verordnung über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart auf Grund der städtebaulichen Gestalt für das Gebiet „Hansaviertel“ im Bezirk Mitte von Berlin

Vom 7. Januar 2020

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das in der anliegenden Karte im Maßstab 1:6.000 mit einer Linie eingegrenzte Gebiet zwischen Spreeuferlinie, Park Bellevue, Großer Tiergarten, Straße des 17. Juni und Siegmundshof Abschnitt West im Bezirk Mitte von Berlin. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Innenkante der Linie bildet die Gebietsgrenze.

§ 2

Gegenstand der Verordnung

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3

Zuständigkeit

Die Genehmigung wird durch das Bezirksamt Mitte von Berlin erteilt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung ohne die dafür nach § 2 erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Absatz 1 Nummer 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Absatz 2 BauGB mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5

Ausnahmen

§ 2 ist nicht auf Grundstücke anzuwenden, die den in § 26 Nummer 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen, und nicht auf die in § 26 Nummer 3 BauGB bezeichneten Grundstücke. Das Bezirksamt Mitte von Berlin unterrichtet die Bedarfsträger dieser Grundstücke von dieser Verordnung. Beabsichtigt ein Bedarfsträger dieser Grundstücke ein Vorhaben im Sinne von § 2, hat er dies dem Bezirksamt anzuzeigen.

§ 6

Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB bezeichnet sind,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im AGBauGB enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in den Nummern 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Mängel gemäß § 215 Absatz 1 BauGB und gemäß § 32 Absatz 2 AGBauGB unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 2020

Bezirksamt Mitte von Berlin

von D a s s e l	G o t h e
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung, Soziales und Gesundheit

Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 6-34B im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Dahlem

Vom 14. Januar 2020

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin:

§ 1

Der Bebauungsplan 6-34B vom 1. November 2017 mit den Deckblättern vom 26. September 2018 und 21. Mai 2019 für das Gelände zwischen Pacelliallee, Drosselweg, Falkenried, Hohe Ähren, Am Hirschsprung, Vogelsang, Wachtelstraße, Im Dol, Spechtstraße, Starstraße, Am Hirschsprung, Finkenpark, Heinrich-Stahl-Weg und Im Dol sowie für die Grundstücke Spechtstraße 8/18, Im Dol 70, Starstraße 5/9 und 12/14, für die Straßen Drosselweg, Hohe Ähren, Heinrich-Stahl-Weg und Abschnitte der Straßen Falkenried zwischen Hohe Ähren und Drosselweg, Am Hirschsprung zwischen Vogelsang und Hohe Ähren sowie zwischen Starstraße und Finkenpark, Vogelsang zwischen Am Hirschsprung und Wachtelstraße, Wachtelstraße zwischen Im Dol und Vogelsang, Im Dol zwischen Im Dol 69 und 73 sowie zwischen Im Dol 30 und 42E, Starstraße zwischen Starstraße 4 und Am Hirschsprung und Starstraße zwischen Starstraße 11 und 14 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Dahlem, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Verletzungen oder Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 2020

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Cerstin Richter-Kotowski
Bezirksbürgermeisterin

Vierte Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Vom 14. Januar 2020

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, 894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 454) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „gleichartige“ durch das Wort „gleichartig“ ersetzt.
2. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1) wird wie folgt geändert:
 - a) In Tarifstelle 1001 wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) elektronische Übermittlung gespeicherter Daten gemäß § 9 Nummer 3 des E-Government-Gesetzes Berlin über Datenaustauschserver, je Datei	10 – 13“
--	----------
 - b) In Tarifstelle 1004 werden in der Anmerkung die Angabe „§ 4a“ durch die Angabe „§ 6“ und die Wörter „aufrecht erhalten“ durch das Wort „aufrechterhalten“ ersetzt.
 - c) Tarifstelle 2245 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) wiederholte Prüfung der Zuverlässigkeit von Erlaubnisinhabern sowie erstmalige oder wiederholte Prüfung der Zuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen von Erlaubnisinhabern bei juristischen Personen	50 – 350“
--	-----------
 - bb) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) erstmalige oder wiederholte Prüfung der Zuverlässigkeit von Betriebsleitern oder Zweigniederlassungsleitern	50 – 350“
---	-----------
 - d) Tarifstelle 6004 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden nach dem Wort „Wohnungsbindungsgesetz,“ die Wörter „dem Wohnraumförderungsgesetz,“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe b werden die Wörter „gemäß § 3 Absatz 1 des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes“ gestri-

chen und nach dem Wort „Wohneinheit“ die Wörter „, soweit nicht in Buchstabe c oder d genannt“ eingefügt.

- cc) In Buchstabe c wird die Angabe „, Satz 2“ gestrichen.
- dd) In Buchstabe d wird die Angabe „, Satz 2“ gestrichen.
- e) In Tarifstelle 7101 wird die Anmerkung am Ende der Tarifstelle wie folgt gefasst:

„Anmerkung:

 - a) Sofern die Amtshandlung eine Genehmigung nach anderen, z.B. wasserrechtlichen Vorschriften enthält, werden dafür ggf. Gebühren nach der jeweiligen Gebührenordnung gesondert erhoben.
 - b) Die Kosten, die für die Erstellung von Gutachten oder die Durchführung von Prüfungstätigkeiten durch die von der zuständigen Behörde beauftragte Dritte entstehen, werden als Auslagen zusätzlich erhoben.“
- f) In Tarifstelle 7911 wird die Angabe „200 – 5 000“ durch die Angabe „200 – 25 000“ ersetzt.
- g) In Tarifstelle 9104 wird folgender Buchstabe h angefügt:

„h) Erteilung der Befugnis gemäß § 39 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes, als Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 43 Absatz 1 Satz 1 der Datenschutz-Grundverordnung tätig zu werden	2 000 – 20 000“
--	-----------------

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dr. Matthias Kollatz
Senator für Finanzen

Erste Verordnung
zur Änderung der Verbraucherschutzgebührenordnung

Vom 14. Januar 2020

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1
Änderung der Verbraucherschutzgebührenordnung

Nach Tarifstelle 34070 der Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verbraucherschutzgebührenordnung vom 7. November 2017 (GVBl. S. 587, 605) werden die folgenden Tarifstellen 34080, 34081, 34090 und 34091 eingefügt:

„34080	Überprüfung der Voraussetzungen und Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach § 6 Absatz 3, je angefangene viertel Stunde höchstens	20,50 164
34081	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung, bezogen auf Tarifstelle 34080	15
34090	Überprüfung der Voraussetzungen und Erteilung einer Genehmigung für das gewerbsmäßige Führen von Hunden nach § 27 Absatz 2, je angefangene viertel Stunde höchstens	20,50 246
34091	Ausstellung einer Ersatzgenehmigung, bezogen auf Tarifstelle 34090	15“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 2020

Der Senat von Berlin

Michael M ü l l e r
Regierender Bürgermeister

Dr. Dirk B e h r e n d t
Senator für Justiz,
Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung

Verordnung

**gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs
zur Änderung der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des
Baugesetzbuchs für das Gebiet „Hornstraße“ im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg
von Berlin vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Verordnung vom
19. Februar 2019 (GVBl. S. 214)**

Vom 14. Januar 2020

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AG BauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Erweiterung des Geltungsbereichs

Der räumliche Geltungsbereich der Erhaltungsverordnung „Hornstraße“ wird durch den statistischen Block 017205 ergänzt. Die Verordnung gilt für das gemäß der Karte im Anhang eingegrenzte Gebiet. Die Innenkante der durchgezogenen Linie bildet die Gebietsgrenze des Erhaltungsgebiets „Hornstraße“ im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin. Die im Anhang befindliche Karte, die das Gebiet „Hornstraße“ gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB ausweist, ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Zuständigkeit

Die Durchführung der Verordnung obliegt dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin.

§ 3

Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des BauGB bezeichnet sind,

2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im AGBauGB enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in den Nummern 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Mängel gemäß § 215 Absatz 1 BauGB und gemäß § 32 Absatz 2 AGBauGB unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Ordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 2020

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

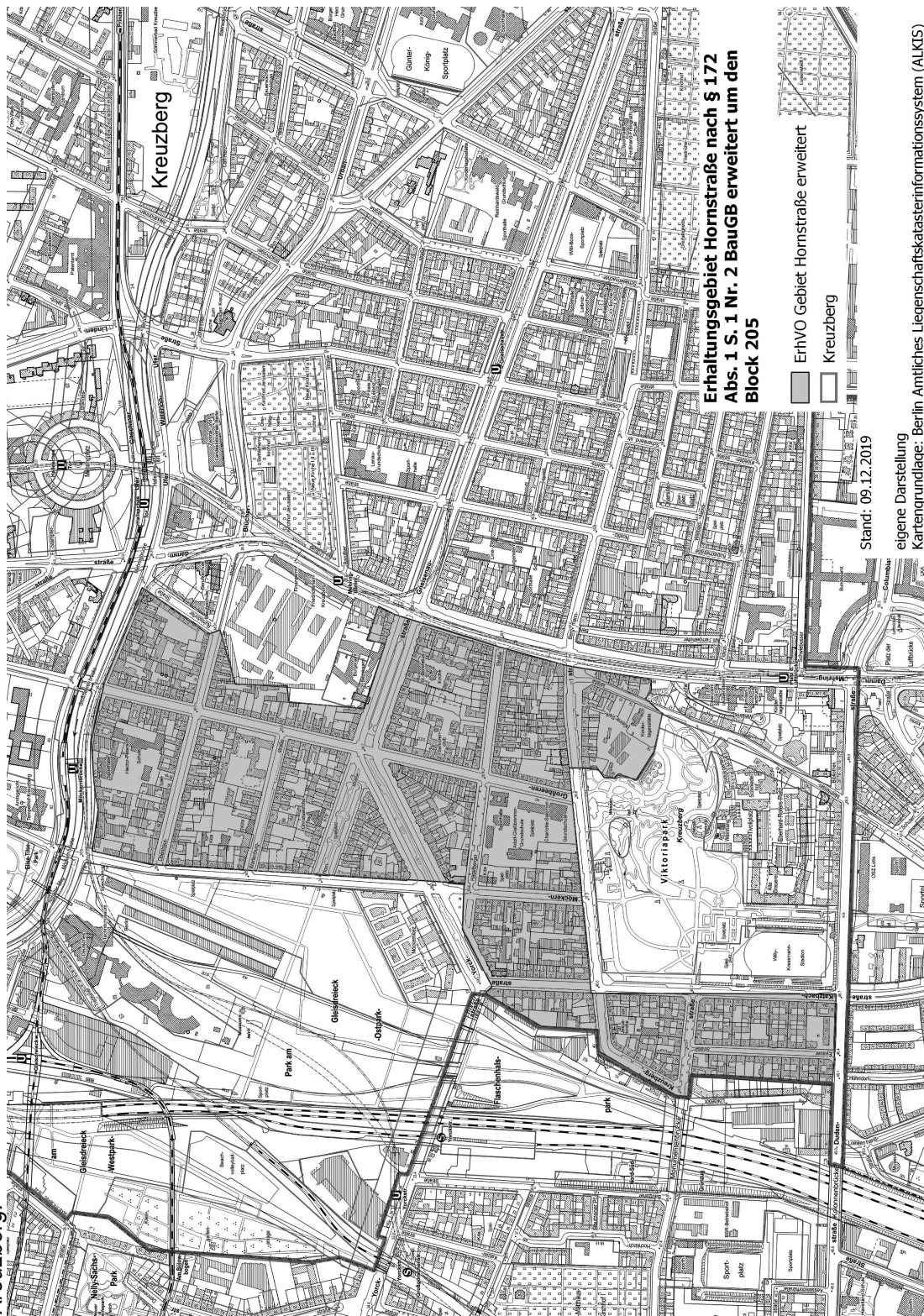
H e r r m a n n
Bezirksbürgermeisterin

S c h m i d t
Bezirksbürgermeisterin
Bezirksstadtrat für Bauen,
Planen und Facility
Management

Anhang (1 Karte)

Anhang: Karte des sozialen Erhaltungsgebiets Hornstraße

Zu §1 der Verordnung zur Änderung der Erhaltungsverordnung gemäß 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Hornstraße“ im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg.



Stand: 09.12.2019
eigene Darstellung
Kartengrundlage: Berlin Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)

Verordnung
über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 11-94 VE
im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen

Vom 14. Januar 2020

Auf Grund des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 11-94 VE vom 20. September 2018 für die Grundstücke Ferdinand-Schultze-Straße 33/47, Plauener Straße 91, 98/118 und Schleizer Straße 78/82 sowie für das Flurstück 381 (verlängerte Plauener Straße) und das Flurstück 380 (westlich des Grundstücks Plauener Straße 104/110) im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XVII-3a im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen, vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 326) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Soziales, Wirtschaft und Arbeit, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Soziales, Wirtschaft und Arbeit, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 2020

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Michael Grunst
 Bezirksbürgermeister

B. Monteiro
 Bezirksstadträtin
 für Stadtentwicklung, Soziales,
 Wirtschaft und Arbeit

Verordnung
über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 11-120 VE
im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Friedrichsfelde

Vom 14. Januar 2020

Auf Grund des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 11-120 VE vom 25. September 2017 für die Grundstücke Dolgenseestraße 8, 8 A-C, 9, 9A-G und 11 A sowie die westlich angrenzende Fläche Flur 411, Flurstück 286 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Friedrichsfelde, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Soziales, Wirtschaft und Arbeit, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Soziales, Wirtschaft und Arbeit, Stadtentwicklungsamt, im Fachbereich Stadtplanung und im Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 2020

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Michael Grunst
Bezirksbürgermeister

B. Monteiro
Bezirksstadträtin
für Stadtentwicklung,
Soziales, Wirtschaft und Arbeit

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Dritten Staatsvertrages
zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland
(Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag – 3. GlüÄndStV)

Nach Artikel 1 § 2 Absatz 1 des Vierten Landesgesetzes über das öffentliche Glücksspiel vom 6. Dezember 2019 (GVBl. S. 778) wird bekannt gemacht, dass der am 26. März 2019 unterzeichnete Dritte Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag – 3. GlüÄndStV) nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 14. Januar 2020

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Andreas Geisel